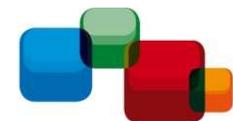


Photovoltaikanlagen

Steuern

StB Prof. Dr. Helmut Schuchter

Oktober 2023



Energiezukunft gestalten

Stromerzeugung

Trafostation

Speicher

Prosumer

Verbraucher



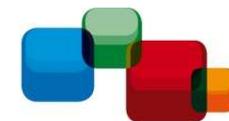
Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

APA-AUFTRAGSGRAFIK | tt

Photovoltaikanlagen

Prüffelder

- Die PV-Anlage ist montiert
 - Privathaus
 - Betriebsgebäude
 - öffentlicher Raum (zB Volksschule)
 - Vermietungsobjekt
 - landwirtschaftlichen Gebäude
 - landwirtschaftlichen Freiland
- Die PV-Anlage gehört
 - einer Privatperson
 - zum Betriebsvermögen
 - der Gemeinde
 - einem Dritten und wird angemietet
- Die mit PV geerntete Sonnenstrom wird
 - zur Gänze in das Netz eingespeist (Volleinspeiser)
 - vorweg selbst verbraucht und die nicht genutzte Energien wird in das Netz eingespeist (Überschusseinspeiser)



Rechtsbeziehungen

Optionen zur Nutzung der Erzeugungsanlagen

- **Überschusseinspeisung**

Die Erzeugungsanlage bleibt im Eigentum der jeweiligen EEG-Teilnehmer:in, welche nur Strom im Ausmaß der Überschusseinspeisung der EEG zur Verfügung stellt. Dafür sollte eine zivilrechtliche Vereinbarung (zB Nutzungsvereinbarung, Vorrecht der zugeordneten Strommenge) abgeschlossen werden.

- **Miete/Pacht**

Die EEG mietet/pachtet die Erzeugungsanlage, sodass 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen (Vertragsmuster unter energiegemeinschaften.gv.at abrufbar).

Hinweise:

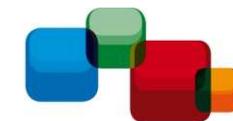
- Körperschaften öffentlichen Rechts: Die Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art (Erzeugungsanlage) gilt als Betrieb gewerblicher Art (§ 2 Abs 2 Z 2 KStG).
- Bestandsvertragsgebühr § 33 TP 5 GebG beachten; keine Selbstberechnung, sofern Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängig sind (aber Vertrag bis 15. zweitfolgenden Monat nach Entstehen der Gebührenschuld dem Finanzamt übermitteln).

- **Volleinspeisung**

Der gesamte produzierte Strom wird der EEG zur Verfügung gestellt; es sollte eine zivilrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

- **Eigenproduktion**

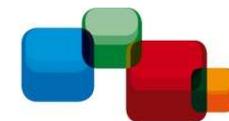
Die EEG investiert und betreibt selbst eine Erzeugungsanlage, sodass auch hier 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen.



Steuern

Einkommensteuer | Befreiung

- Grundsatz: Zahlungen des Netzbetreibers sind – jenseits des Veranlagungsfreibetrags von € 730 – als gewerbliche Einkünfte steuerpflichtig.
- Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12 500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze *von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp* nicht überschreiten (§ 3 Abs 1 Z 39 EStG idF AbgÄG 2023 ab Veranlagung 2023; für Veranlagung 2022 ... wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet).
 - „Einspeisung“ bezieht sich auf den Zählpunkt
 - personenbezogener Freibetrag (Rz 313i EStR; Rz 112j LStR)
 - Ist Zählpunkt mehreren natürlichen Personen zuzurechnen (zB Gemeinschaft betreibt Anlage; muss zwar nicht Eigentümerin sein, aber kann über Zählpunkt verfügen), dann steht Freibetrag mehrmals zu. Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, ein Feststellungsverfahren nicht durchzuführen, wenn eine Photovoltaikanlage insb. von einem (Ehe)Paar betrieben wird und das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei allen Personen offensichtlich ist.
 - Ist Einzelperson an mehreren Anlagen beteiligt, steht Person Freibetrag vice versa nur einmal zu



Steuern

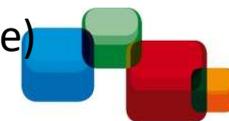
Einkommensteuer | Gewinnermittlung und Abschreibung

- Soweit keine Befreiung, gelten allgemeine Gewinnermittlungsvorschriften inkl. GFB für Einkünfte aus Gewerbebetrieb (EAR, Kleinunternehmerpauschalierung, usw.)
- Abschreibungsdauer für Anlagen, die unmittelbar dem Unternehmenszweck eines Energieversorgungsunternehmens dienen - entlang Anlage I zu Rz 3115b EStR; Orientierung für Abschreibungsdauer in anderen Fällen oder amtliche deutsche AfA-Tabelle (Rz 3115 EStR)
- aws-Zuschuss kürzt nicht AfA-Basis

Photovoltaik

Wirtschaftsgut	Nutzungsdauer
PV-Anlagen / Paneele	20
PV-Unterkonstruktion	20
PV-Übergabestation, Elektronik	20
Wechselrichter	10-12

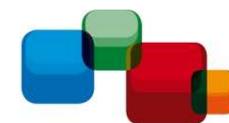
HINWEIS: Gewinn > 12fache Geringfügigkeitsgrenze = SVS-Pflicht (Neue Selbständige)



Steuern

Einkommensteuer | Sonderausgaben

- Nachträglicher Einbau einer Photovoltaikanlage ist Instandsetzungsaufwand (Rz 533 LStR zu Sonderausgaben/Wohnraum; Rz
- Sonderausgaben für thermisch-energetische Sanierung: Nur insoweit, als die Photovoltaikanlage der Stromproduktion für eigene private Zwecke dient
 - § 18 Abs 1 Z 10 lit a EStG idF BGBl I 2022/10 Ökozoiales SteuerreformG 2022
 - Voraussetzungen: Bundesförderung, Ausgaben abzgl. Förderung sind größer € 4.000
 - „thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden“ ist gesetzlich nicht definiert
 - Rz 573a LStR: *Im Allgemeinen dienen "thermisch-energetische" Sanierungsmaßnahmen der Verbesserung der Energie- und Wärmeeffizienz von Gebäuden, beispielsweise durch die Dämmung von Außenwänden, Geschoßdecken, Dächern oder Böden oder durch den Austausch von Fenstern oder Außentüren; weiters durch Dach- und Fassadenbegrünungen.*



Steuern

Einkommensteuer | Land- und Forstwirtschaft

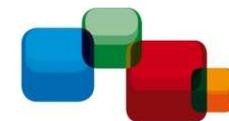
- Die Steuerbefreiung § 3 Abs 1 Z 39 EStG gilt auch für Einkünfte aus LuF
- Durch Solarkraft gewonnene Energie ist kein Urprodukt im Sinne des § 21 EStG; dementsprechend stellt die Energieerzeugung grundsätzlich keine LuF Tätigkeit dar.
- Bei Überschusseinspeisung gilt (Rz 313j und 4222 EStR; Photovoltaikerlass, BMF 24.02.2014):
 - Anlage ist dem LuF Betrieb zuzuordnen, wenn die erzeugte Energie überwiegend im eigenen LuF Betrieb verwendet wird; LuF Nebenbetrieb (Substanzbetrieb)
 - Im umgekehrten Fall liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor
- Grundstücksüberlassung an Dritte für den Betrieb einer Photovoltaikanlage; prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des LuF Betriebsvermögens sind (Rz 5190 ff EStR):
 - Überlassung von Dächern von LuF Betriebsgebäuden zur Anbringung von Modulen führt stets zu Einkünften aus LuF
 - Bodenflächen bleiben LuF Betriebsvermögen, wenn Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck dienen, Detaillierte Abgrenzungsregeln in Rz 5191 ff EStR nach verschiedenen Parametern (Tierhaltungsbetrieb, Sonderkulturen, Höhenabstände der Module, usw.)
- Wenn Zuordnung zu LuF: Einkünfte aus LuF, unverändert landwirtschaftlichen Nutzung iSd § 30 BewG, bei Anwendung der LuF-PauschVO 2015 sind diese Einkünfte gesondert anzusetzen
- Wenn keine Zuordnung mehr zu LuF möglich, dann Entnahme und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (bewertungsrechtlich sind die Flächen als Grundvermögen zu bewerten)

Steuern

Umsatzsteuer Allgemein

Es gibt keine besonderen Regelungen oder Begünstigungen für EEG.

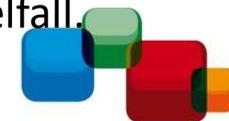
- Kleinunternehmerregelung
- Normalwert beachten
 - *Leistungsbeziehungen zwischen der Rechtsperson (zB Verein) und ihren Teilnehmenden sind grundsätzlich fremdüblich und damit entgeltlich zu gestalten.*
 - *Tausch ist Kauf/Verkauf und damit entgeltlicher Vorgang.*
 - *Wird innerhalb der EEG von Teilnehmer:innen Strom erzeugt, an die EEG verschenkt und im Rahmen der EEG an andere Teilnehmer:innen unentgeltlich weitergegeben, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor.*
- Steuersatz 20%
- Grundsätzlich Übergang der Steuerschuld (§ 19 Abs 1d UStG in Verbindung mit § 2 Z 3 Verordnung BGBl II 369/2013):
 - *Lieferung von Elektrizität oder Gas an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb in dessen Weiterlieferung besteht.*
 - *Kein Übergang vom Kleinunternehmen und pauschalierter Landwirtschaft.*
 - *Ist EEG Kleinunternehmerin und kommt es zum Übergang der Steuerschuld (zB Teilnehmer als Volleinspeiser in EEG), ist USt abzuführen und eine Steuererklärung abzugeben; kein Vorsteuerabzug.*



Steuern

Umsatzsteuer Vorsteuerabzug

- Grundsätzlich steht ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Anschaffung, Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage (wie Wartungsanlage und Betriebskosten) zu, wenn die Anlage zu mindestens 10 % der unternehmerischen Tätigkeit dient. Hinsichtlich einer eventuellen privaten Verwendung fällt im entsprechenden Ausmaß ein steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Davon abweichend stellt das BMF im Photovoltaikerlass 2014 auf ein Überwiegensprinzip ab:
 - Hintergrund ist § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG
 - anlagebezogene Betrachtung
 - Übersteigt die aus der konkreten Photovoltaikanlage für private Zwecke entnommene Strommenge die entgeltlich ins Energienetz abgegebene Menge steht der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Anschaffung, Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage zur Gänze nicht zu. Sollte also der Privatsphäre zuzurechnende erzeugte Stromanteil überwiegen, ist auch der Verkauf des Stroms als nicht steuerbar anzusehen und keine Umsatzsteuer abzuführen.
 - Überwiegt die unternehmerische Nutzung (Überschusseinspeisung, eigene Nutzung für einen Gewerbebetrieb), richtet sich der Vorsteuerabzug insoweit nach dieser Nutzung. Eine Aufteilung der Vorsteuern hat – soweit messbar – nach dem tatsächlichen Stromverbrauch, allenfalls nach dem geschätzten Stromverbrauch zu erfolgen.
- Vorsteuerberichtigungszeitraum nach BMF-Photovoltaikerlass 2014 ist 5 Jahre, weil Anlage bewegliches Wirtschaftsgut. Entlang Art 13b DVO gilt wohl Beurteilung im Einzelfall.



Steuern

Elektrizitätsabgabe

Abgabe € 0,015 je kWh (§ 4 Abs 2 EIAbgG); ab 1.5.2022 bis 30.6.2023 € 0,001 je kWh (§ 7 Abs 11 EIAbgG). **Von der Abgabe sind befreit** (§ 2 Abs 1 EIAbgG),

.....

3. von Elektrizitätserzeugern selbst erzeugte elektrische Energie, wenn deren Menge, die nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeugern selbst verbraucht wird, nicht größer als 5 000 kWh pro Jahr ist (seit **1.6.1996**, Stammfassung);
4. aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeugern, einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Z 23a und § 16a ElWOG 2010 sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach § 79 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021, und § 7 Abs. 1 Z 15a und § 16c ElWOG 2010, selbst erzeugte elektrische Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeugern, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie (ab **1.7.2022**; Ökosoz. StRefG 2022);

....

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch **Verordnung** im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Abs. 1 **Z 4** näher zu regeln (§ 2 Abs 3 EIAbgG idF Ökosoz. StRefG 2022). Dazu EIAbg-Umsetzungsverordnung, BGBl II 82/2021 vom 19.2.2021: Nur Bereich PV-Anlagen; Anzeigefrist 4 Wochen bei Finanzamt ab Betriebsbeginn.



EEG Besteuerung

KöSt und Bundesabgabenordnung

In der Regel juristische Personen (Verein, Genossenschaft, GmbH)

BAO

- (EB) Das Ziel einer EEG liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit. In diesem Sinne soll sie den Mitgliedern oder Gesellschaftern bzw. den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Die Umschreibung der Gemeinnützigkeit entspricht der Terminologie des Art. 2 Z 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - Was aber heißt: Gewinnschranke gilt nicht für das Mitglied („wirtschaftliche Vorteile“)
- **Keine Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO**, weil wirtschaftliche Vorteile als Zweck; ebenso BMF 22.8.2022, Schreiben an Österr. Gemeindebund.

KStG

- keine Begünstigung, Tarifbesteuerung, bei Verein und Genossenschaft keine Mindest-KöSt
- Kleine Vereine (bis 1 Mio gewöhnliche Ein-/Ausgaben) müssen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung inkl. Vermögensübersicht erstellen; Details und Hinweise in KFS/RL 19
- Genossenschaften und GmbH müssen vollständigen Jahresabschluss erstellen (§ 22 GenG; § 189 UGB)



Steuern

BEISPIEL | Lokale EEG

(Quelle: Ratgeber EEG – Steuern & Abgaben)

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Familie Huber mit ihren drei Haushalten (Eltern, Tochter mit Familie, Großeltern) liegt bei 17.500 kWh. Die einzige PV-Anlage „Eltern“ erzeugt jährlich 10.000 kWh, davon werden 2.000 kWh von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh an PV-Überschuss werden von den PV-Eigentümer:innen in das öffentliche Netz eingespeist. Die EEG ist als Verein organisiert. Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung. Die Bereitstellung des produzierten Überschussstromes erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied „Eltern“ und der EEG. Die PV-Anlage vom Haushalt „Eltern“ wird unternehmerisch geführt und es wurde von den „Eltern“ zur Umsatzsteuer optiert.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Haushalt Eltern		x	5.000	5.500	
Haushalt Tochter + Familie	x		7.500		3.500
Haushalt Großeltern	x		5.000		2.000
Summe			17.500	5.500	5.500



Steuern

BEISPIEL | Lokale EEG

- In der EEG wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 7 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in (Haushalt Tochter mit Familie, Haushalt Großeltern) für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 5 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den die EEG-Teilnehmenden (Haushalt Eltern) für seinen in die EEG eingespeisten Strom bekommt; Bezugs- und Verkaufspreis sind ausschließlich die Energiepreise, also ohne Netzentgelte und Abgaben.
- Auf Basis der innerhalb der EEG verrechneten jährlichen Strommenge von 5.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 7 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 385,- Euro.
- Die Einnahmen der EEG entsprechen ausschließlich dem Stromverkauf an die weiteren EEG-Teilnehmer:innen.
 - Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten eine einmalige Grundeinlage von je 100,- Euro. Es gibt keinen Mitgliedsbeitrag und auch keine außerordentlichen Mitglieder.
 - Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 385,- Euro.
- Die Ausgaben der EEG ergeben sich aus den Ausgaben für die Vereinsverwaltung (Gebühren Vereinsgründung € 50,- und Bankgebühren € 50,-) und dem Strombezug (€ 275,-; Strommenge 5.500 kWh mit Bezugspreis 5 Cent/kWh).



Steuern

BEISPIEL | Lokale EEG

- ESt: Gewinn laut EAR € 10,-, davon 24% KöSt in 2023.
- USt:
 - Eltern:
Vorsteuerabzug aus Errichtung und Übergang der Steuerschuld zu Stromlieferungen an Energieversorger und EEG.
 - EEG:
Sofern die EEG hat auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist die EEG umsatzsteuerpflichtig (20 % von Umsatz € 385,-). Für den Strombezug kommt es auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit der Eigentümer:innen der PV-Anlage „Eltern“ zum Übergang der Steuerschuld; die EEG schuldet 20 % USt, aber gleichzeitig Vorsteuerabzug in selber Höhe.

Steuern

BEISPIEL | Regionale EEG

(Quelle: Ratgeber EEG – Steuern & Abgaben)

Die EEG Gemeinde Huberdorf hat eine gemischte Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden, Haushalten, Landwirten und einem Gewerbebetrieb. Die EEG ist als Verein organisiert. Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um drei PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt sind.

Die PV-Anlage der Gemeinde wird der EEG überlassen (Überlassung des Betriebes gewerblicher Art).

Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugungsanlage. Die Bereitstellung des produzierten (Überschuss)stroms erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegen ein jährliches Honorar.

In der EEG wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 13 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 10 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den alle EEG-Teilnehmenden für ihre in die EEG eingespeisten Strom bekommen.

Die PV-Anlage des Landwirts wird im Rahmen seines pauschalierten Betriebes geführt, weshalb hier USt 13 % in Rechnung gestellt werden. Jener Haushalt, welcher PV-Überschuss an die EEG verkauft, wendet die Kleinunternehmerregelung an. Die PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) wird im Rahmen der Überlassung eines BgA der EEG verpachtet (USt 20 %). Die laufenden Kosten sind



Steuern

BEISPIEL | Regionale EEG

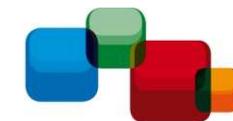
Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Landwirtschaft 1	x	x	20.000	18.667	2.750
Landwirtschaft 2	x		20.000		8.000
Haushalt 1	x	x	5.000	2.889	750
Haushalt 2	x		5.000		1.750
Haushalt 3	x		5.000		1.750
Haushalt 4	x		5.000		1.750
Haushalt 5	x		5.000		1.750
Gemeindeamt	x		15.000		7.500
Kindergarten	x		15.000		7.500
Volksschule	x	x	25.000	44.444	17.500
Tischlerei	x		30.000		15.000
Summe			150.000	66.000	66.000



Steuern

BEISPIEL | Regionale EEG

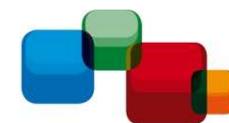
- Auf Basis der innerhalb der EEG verrechneten jährlichen Strommenge von 66.000 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von € 8.580,-.
- Einnahmen:
 - Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von je € 30,-. Es gibt keine Grundeinlage und auch keine außerordentlichen Mitglieder. Durch 9 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich jährlich somit € 270,- an Mitgliedsbeiträgen.
 - Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich € 8.580,-.
- Ausgaben:
 - Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv € 50,- angenommen. Das Honorar für den Vereinsfunktionär wird jährlich mit € 1.000,- angenommen und beinhaltet laufende Verwaltungsaufgaben (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen, usw.). Schließlich werden noch laufende Kosten von € 200,- pro Jahr für Kontogebühren und Vereinshaftpflichtversicherung angenommen.
 - Die Ausgaben für den Strombezug sowie für die Pacht betragen € 6.600,- und errechnen sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 66.000 kWh und einem Bezugspreis / ein Pachtentgelt von 10 Cent/kWh.



Steuern

BEISPIEL | Regionale EEG

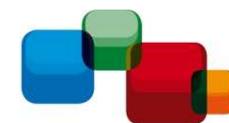
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	270,-	-54,-	270,-	-54,-
Stromverkauf	8.580,-	-1.716,-	8.580,-	-1.716,-
B. Ausgaben				
Strombezug / Pachtentgelt	-6.600,-	1.131,6	-6.600,-	1.131,6
Verwaltungsausgaben	-1.250,-	240,-	-1.200,-	240,-
Gewinn / Verlust	1.000,-	-398,4	1.050,-	-398,4
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	-250,-		-252,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	750,-		798,-	





Kontakt

Prof. StB Dr. Helmut Schuchter
mobil +43 676 615 69 65
mail helmut.schuchter@wt-ssk.at
www.stauder-schuchter-kempf.at



kommunalwerkstatt
steuer.finanz.immo.recht